

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald

Niederschrift Nr. 4/2016

über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung

am 15.12.2016 (Beginn: 18:35 Uhr; Ende: 20:30 Uhr)

in Schönau im Schwarzwald, Bürgersaal (Feuerwehrgerätehaus)

Vorsitzender: Bürgermeister und Verbandsvorsitzender Peter Schelshorn

Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder 19
Normalzahl der Mitglieder 20

Namen der **anwesenden** ordentlichen Mitglieder:

Gemeinderat und BM-Stellvertreter Hanspeter Asal (als Vertreter für Bürgermeisterin Sigrid Böhler, Gemeinderat Eddi Mutter - Gemeinde Aitern
Bürgermeister Bruno Kiefer, Gemeinderat Arnold Frank - Gemeinde Böllen
Bürgermeisterin Tanja Steinebrunner, Gemeinderat Georg Zimmermann - Gemeinde Fröhd
Stadträtinnen Mechthild Münzer, Marika Prekur, Stadträte Michael Schröder Sebastian Sladek (bis TOP 6, 20.08 Uhr) - Stadt Schönau im Schwarzwald
Gemeinderat und BM-Stellvertreter Ewald Ruch (als Vertreter für Bürgermeister Quast), Gemeinderat Florian Bläsi - Gemeinde Schönenberg
Bürgermeister Klaus Rümmele, Gemeinderat Jörg Lais - Gemeinde Tunau
Bürgermeister Harald Lais, Gemeinderat Norbert Stiegeler - Gemeinde Utzenfeld
Gemeinderat und BM-Stellvertreter Matthias Held (als Vertreter für Bürgermeister Rüscher) - Gemeinde Wembach
Bürgermeisterin Annette Franz, Gemeinderat Felix Schwörer - Gemeinde Wieden

Es fehlt entschuldigt:

Bürgermeisterin Sigrid Böhler (urlaubsbedingt), Bürgermeister Michael Quast (persönlich verhindert), Bürgermeister Christian Rüscher (beruflich verhindert), Gemeinderätin Eva Mosbach (persönlich verhindert)

Sonstige Verhandlungsteilnehmer/-innen:

Hauptamtsleiter Dietmar Krumm
Rechnungsamtsleiterin Gisela Schäuble, Bauamtsleiter Klaus Steinebrunner
Dipl.-Ing. (FH) Ralf Wermuth vom Büro FLA Wermuth, Eschbach (zu TOP 4)

Zuhörer/-innen:

10, darunter zwei Pressevertreter

Nach Eröffnung der Verhandlung stellte der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom 17.11.2016 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 09.12.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Kollegium beschlussfähig ist, weil mindestens 11 Mitglieder anwesend sind

Tagesordnung

öffentlich

- TOP 1: Fragestunde für den Bürger
- TOP 2: Anerkennung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 13.10.2016
- TOP 3: Änderung des Flächennutzungsplans „Flächen für Windenergieanlagen“
 - Änderungsbeschluss
 - Billigung des Änderungsentwurfs
 - Beschluss über die Form der vorgezogenen Bürgerbeteiligung
- TOP 4: Friedhof Schönau,
Bemusterung und Auswahl der Pflasterflächen
- TOP 5: Errichtung einer weiteren Urnenwand auf dem Friedhof Schönau
- TOP 6: Neufassung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung)
- TOP 7: Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)
- TOP 8: Beratung und Beschluss der Haushaltssatzung 2017 mit Haushaltsplan
- TOP 9: Darlehensaufnahme Maßnahme "Anschluss Kläranlage Fröhnd an Kläranlage Wembach"
- TOP 10: Fragen und Anregungen der Verbandsmitglieder
- TOP 10.1: Zentralklinikum für den Landkreis Lörrach
- TOP 11: Mitteilungen der Verwaltung
- TOP 11.1: Projekt Kita+, Informationen zur Projektentwicklung
- TOP 11.2: Annahme von Spenden
- TOP 11.3: Sitzungstermine 2017

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden.

TOP 1:

Fragestunde für den Bürger

Hiervon wird kein Gebrauch gemacht.

TOP 2:

Anerkennung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 13.10.2016

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 13.10.2016 liegt den Mitgliedern der Versammlung in Fotokopie vor.

Stadtrat Sladek weist auf eine fehlerhafte Betragsangabe bei TOP 5.1 „Bauabschnitt 1 des Friedhofskonzepts“ hin (Seite 8, zweiter Absatz). Im Protokoll seien für eine eventuelle Versetzung des Wegkreuzes als Kosten rund 100.000 Euro angegeben. Richtig wäre hier der Betrag von rund 10.000 Euro.

Hauptamtsleiter Krumm dankt für den Hinweis und erklärt, dass die Niederschrift in diesem Punkt entsprechend geändert werde.

Im Übrigen wird das Protokoll anerkannt.

TOP 3:

Änderung des Flächennutzungsplans „Flächen für Windenergieanlagen“

- **Änderungsbeschluss**
- **Billigung des Änderungsentwurfs**
- **Beschluss über die Form der vorgezogenen Bürgerbeteiligung**

Sachverhalt:

Sachstand und Anlass zur Änderung des Flächennutzungsplans:

Die Verbandsversammlung hat am 13.10.2016 die Verwaltung beauftragt, bis zur nächsten Sitzung einen Beschlussvorschlag zur Aufhebung des Flächennutzungsteilplans „Flächen für Windenergieanlagen“ vorzubereiten.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um keinen "selbständigen" Teilflächennutzungsplan Windkraft. Vielmehr wurden die beiden Standorte Bubshorn und Ittenschwander Horn seinerzeit im Rahmen einer Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen. Daher empfiehlt die Baurechtsbehörde, die Aufhebung der beiden Standorte mit dem Ziel, die Außenbereichsprivilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 im gesamten Geltungsbereich des Flächennutzungsplans wieder herzustellen, ebenfalls durch ein Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren zu realisieren. Dieser Empfehlung wird Rechnung getragen.

Das Bauamt hat dazu den Entwurf eines Erläuterungsberichts gefertigt.

Bei der ehemaligen Ausweisung der Vorranggebiete wurden nur solche Gebiete untersucht, in denen nach dem Solar- und Windenergieatlas der Landesanstalt für Umweltschutz eine mittlere Mindestwindgeschwindigkeit von mindestens 3,0 - 3,5 m/sec (Jahresmittel) herrschte.

Die Verschneidung der Vorranggebiete mit der aktuellen Windgeschwindigkeitskarte der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) ist in den beigefügten Karten dargestellt. Aufgrund der Höhenbeschränkung im Flächennutzungsplan wurden hierfür die Windgeschwindigkeiten 100 m über Grund genommen.

Aus den Karten lässt sich eindeutig feststellen, dass die damals gewählten Vorrangbereiche - auch in Verbindung mit den festgesetzten Höhenbeschränkungen - keinen wirtschaftlichen Betrieb zulassen. Der Erzeugung von Energie aus Wind wird kein substantieller Raum geboten.

Nach Änderung des Flächennutzungsplans wäre der ursprüngliche planungsrechtliche Zustand wieder hergestellt. Dies ist auch der derzeitige planungsrechtliche Zustand in der Nachbarstadt Todtnau. Auch in Todtnau könnte derzeit ein Antrag auf Genehmigung einer Windkraftanlage an der Gemarkungsgrenze nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz gestellt werden. Wenn die Abstandsregeln der LBO und auch sonst alle gesetzlich erforderlichen Kriterien eingehalten wären, könnte so eine Anlage gebaut werden.

Beschlussvorschlag:

Der Flächennutzungsplan „Flächen für Windenergieanlagen“ vom 25.03.1999 sowie die erste Änderung vom 16.10.2002 und die zweite Änderung vom 26.07.2004 dieses Flächennutzungsplans werden nach § 2 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 1 Abs. 8 BauGB geändert.

Maßgebend ist der Entwurf des Erläuterungsberichts vom 15.12.2016.

Der Entwurf des Erläuterungsberichts in der Fassung vom 15.12.2016 wird gebilligt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt, in der die Ziele und Zwecke der Planung dargelegt werden und in der Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben wird.

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Bauamtsleiter Steinebrunner trägt den Sachverhalt der Sitzungsvorlage mit zusätzlichen Erläuterungen vor.

Des Weiteren stellt er anhand der Übersichtskarte „Windgeschwindigkeiten 160 m über Grund“ die potentiellen Standorte für Windkraftanlagen im Verbandsgebiet vor. Demnach befinden sich alle windhöffigen Flächen, auf denen Windkraftanlagen betrieben werden könnten, im Eigentum der Kommunen. Aus diesem Grund können Vorhaben für Windkraftanlagen im Verbandsgebiet nur mit Zustimmung der jeweils betroffenen Kommune realisiert werden.

Auf Frage von Gemeinderat Asal erläutert Bauamtsleiter Steinebrunner kurz den weiteren Verfahrensablauf und erklärt, dass der Feststellungsbeschluss für die Flächennutzungsplanänderung voraussichtlich in der Sitzung der Verbandsversammlung im Oktober 2017 gefasst werden kann.

Beschluss:

Der Flächennutzungsplan „Flächen für Windenergieanlagen“ vom 25.03.1999 sowie die erste Änderung vom 16.10.2002 und die zweite Änderung vom 26.07.2004 dieses Flächennutzungsplans werden nach § 2 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 1 Abs. 8 BauGB geändert.

Maßgebend ist der Entwurf des Erläuterungsberichts vom 15.12.2016.

Der Entwurf des Erläuterungsberichts in der Fassung vom 15.12.2016 wird gebilligt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt, in der die Ziele und Zwecke der Planung dargelegt werden und in der Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben wird.

Mehrheitlicher Beschluss:

6 Ja- und 3 Nein-Stimmen (Gemeinden Aitern, Tunau und Wembach)

TOP 4:**Friedhof Schönau,
Bemusterung und Auswahl der Pflasterflächen****Sachverhalt:**

Am 13.10.2016 hat sich die Verbandsversammlung bei Enthaltung der Gemeinde Fröhd mehrheitlich dafür ausgesprochen, den Bauabschnitt 1 auf der Grundlage des in der Sitzung vorgestellten Entwurfs umzusetzen.

Das Büro Wermuth wird diese Ausschreibung so vorbereiten, dass die Arbeiten in 2017 ausgeführt werden können.

Ein zentraler Punkt der Ausschreibung ist die Auswahl des zur Ausführung kommenden Pflasterbelags. Von den Herstellern wurden Musterflächen geordert, die bei der Friedhofskapelle ausgelegt werden. Dies geschieht voraussichtlich in der KW 48.

Die Musterflächen liegen auf Paletten in verschiedenen Verlegearten und sind frei zugänglich (wegen eventuellen Schneefalls vermutlich unter Dach).

Wegen der frühen Nachtzeit werden die Mitglieder der Verbandsversammlung gebeten, sich diese Muster vor der Beschlussfassung bei Tageslicht anzusehen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung hat bisher noch keine Auswahlempfehlung getroffen.

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Der Vorsitzende begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt als Referenten Dipl.-Ing. (FH) Ralf Wermuth vom Büro **Freiraum- und LandschaftsArchitektur** Wermuth aus Eschbach.

Dieser stellt im Folgenden die Ausführungsplanung für den Bauberschnitt 1 mit entsprechenden Erläuterungen vor. Unter anderem habe sich gegenüber der Entwurfsplanung ergeben, dass das Wegkreuz doch beim zentralen Platz belassen werde, wodurch Kosten eingespart werden können. Außerdem vermeide man mögliche Konflikte mit dem geplanten muslimischen Gräberfeld, wenn das Kreuz nicht in dessen Nähe versetzt werde. Weiter sei geplant, den Nebenerschließungsweg zu den Containern nur in einer Breite von 2,20 m statt 2,50 m auszuführen. Ferner sollen bis Ende Februar 2017 und vor Beginn der Gestaltungsmaßnahme die große Linde im Eingangsbereich und zwei weitere große Bäume beim Zentralplatz durch ein örtliches Unternehmen gefällt werden, damit die Arbeiten nicht mit der gesetzlichen Schonfrist für Gehölze zusammenfallen.

Auf Anfrage stellt der Vorsitzende fest, dass die Verbandsversammlung mit den genannten Baumfällarbeiten einhellig einverstanden ist.

Ferner erläutert er, dass aufgrund vertraglicher Bestimmungen die katholische Kirchengemeinde zu Maßnahmen mit kirchlichen Belangen, die auf dem Friedhof ausgeführt werden, gehört werden müsse. Daher habe er wegen der ursprünglich geplanten Versetzung des Wegekreuzes mit Pfarrer Schuler gesprochen, der ebenfalls dafür plädiert habe, das Kreuz am jetzigen Standort zu belassen.

Im Folgenden werden von Dipl.-Ing. Wermuth die einzelnen Muster für die Auswahl des Betonpflasters gezeigt. Nach einem Vororttermin mit Vertretern der Verwaltung werde vorgeschlagen, die Pflastersteine grundsätzlich im wilden „Römischen Verband“ zu verlegen und dafür das Pflaster „MultiTec Color Farbe Muschelkalk“ der Firma Kann zu verwenden. Die anschließenden Fragen aus der Mitte der Verbandsversammlung zur Wasserdurchlässigkeit des Pflasterbetons, zu den Preisunterschieden der Musterpflaster und zu den Referenzen der Firma Kann werden von Dipl.-Ing. Wermuth beantwortet.

Sodann gibt der Vorsitzende ein Schreiben eines Schönauer Bürgers im Wortlaut bekannt, mit dem dieser darauf hinweist, dass die Bepflasterung der Wege möglicherweise erhebliche Folgeschäden nach sich ziehen könnte. Insofern sei es angezeigt, ein Bodengutachten erstellen zu lassen, bevor die Pflastersteine verlegt werden.

Diese Bedenken teilt Dipl.-Ing. Wermuth nicht. Sein Büro habe das Regelbauwerk für das Pflaster bereits auf vielen Friedhöfen ausführen lassen und dazu bislang noch keine einzige negative Rückmeldung erhalten. Am Pflasterbelag können zwar im Laufe der Zeit kleinere Schäden entstehen, die jedoch problemlos zu beheben seien.

Seitens der Verbandsversammlung wird dies ebenso gesehen.

Auf Bitte von Bürgermeister Lais wird von Dipl.-Ing. Wermuth bestätigt, dass für die Randeinfassung der Wege als Alternative der kostengünstigere Granitbordstein B 6 ausgeschrieben wird.

Abschließend spricht Dipl.-Ing. Wermuth die Baumbepflanzungsvorschläge an, die Bäume der 3. Ordnung (Blumen-Esche, Hain-Buche und Feld-Ahorn) vorsehen. Zum weiteren zeitlichen Ablauf erklärt er, dass die Arbeitsvergaben im Januar 2017 ausgeschrieben und in der Sitzung der Verbandsversammlung im März 2017 vergeben werden sollen.

Beschluss:

Für die Bepflasterung der Wege wählt die Verbandsversammlung das vorgeschlagene Pflaster „MultiTec Color Farbe Muschelkalk“ der Firma Kann aus.
Einstimmiger Beschluss.

TOP 5:

Errichtung einer weiteren Urnenwand auf dem Friedhof Schönau

Sachverhalt:

In der Verbandsversammlung am 13.10.2016 wurde der Haushaltsplan 2017 des Gemeindeverwaltungsverbandes Schönau im Schwarzwald vorberaten. Hier wurden Kosten für die Errichtung einer fünften Urnenwand vorgesehen. Da in der vierten Urnenwand nur noch vier Nischen frei sind, besteht das Interesse, möglichst zeitnah eine Realisierung durchzuführen.

Mittlerweile stellt sich die Situation so dar, dass die Firma Weiher aus Freiburg (Lieferant der bisherigen vier Urnenwände) nicht mehr alleine eine Granitausführung anbietet. Über die Firma ModuS aus Freiburg kann das gleiche Produkt bezogen werden. Dies allerdings mit einem wesentlichen Unterschied: Für die Urnenwand der Firma Weiher ist das Fundament samt Sockelelement vom Friedhofsträger selbst herzustellen. Die Firma ModuS dagegen liefert das Sockelelement mit. Hier hat der Friedhofsträger lediglich das Fundament herzustellen.

Von beiden Unternehmen liegen uns Angebote vor. Um diese vergleichen zu können, haben wir bei der Kostengegenüberstellung die Position Sockelverkleidung (Firma Weiher) bzw. komplettes Sockelelement (Firma ModuS) herausgenommen. Der Kostenvergleich ist Bestandteil dieser Vorlage. Dieser bezieht sich auf eine Urnenwand mit 20 Urnennischen. Der Vergleich zeigt, dass die Firma ModuS das preiswertere Angebot vorgelegt hat. Auch bei den künftig notwendigen Ersatz-Verschlussplatten ist die Firma ModuS günstiger. Die Errichtung der Urnenwand soll dann gleich Anfang 2017 durchgeführt und abgerechnet werden. Die Fundamentarbeiten können je nach Wetterlage dagegen noch in diesem Jahr durch den Werkhof ausgeführt werden.

Durch Auflösung verschiedener Wahlgräber ist eine ausreichend große Fläche an der Friedhofsmauer (Richtung B 317) vorhanden.

Um den vorhandenen Platz sinnvoll nutzen zu können, wird vorgeschlagen, entgegen dem Angebot die Urnenwand nicht mit 20, sondern mit 23 Urnennischen auszuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Neueinrichtung der weiteren Urnenwand entstehen Herstellereinstellkosten in Höhe von 24.271,24 Euro, zuzüglich der durch den Werkhof durchzuführenden Fundamentarbeiten (ca. 2.000 Euro), in der Summe somit rund 26.300 Euro. Im Haushaltsplanentwurf sind hierfür 25.000 Euro veranschlagt. Die Planüberschreitung wird als tolerierbar angesehen, da die Urnenwand um 3 Nischen größer ausfällt. Die Kosten werden mit den Jahren über die Nutzungsgebühren refinanziert.

Beschlussvorschlag:

Der Auftrag für die Errichtung einer fünften Urnenwand mit 23 Urnennischen und inklusive Sockelelement wird an die Firma ModuS, Freiburg, zum Brutto-Angebotspreis von 24.271,24 Euro vergeben.

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Der Vorsitzende informiert vorab, dass sich die Firma Weiher vor der Sitzung telefonisch und mit einer Mailnachricht, die den Mitgliedern der Verbandsversammlung als Tischvorlage vorliegt, zur vorgesehenen Auftragserteilung an die Firma ModuS gemeldet habe. Der Vertreter der Firma Weiher habe dabei in aggressiver Weise gegenüber der Firma ModuS - die zwei ehemalige Mitarbeiter der Firma Weiher beschäftigte - rufschädigende Vorwürfe erhoben, die so nicht akzeptiert werden können. Die Verwaltung habe die beiden Angebote abermals geprüft und vertrete die Auffassung, dass diese vergleichbar seien. Daher werde nach wie vor vorgeschlagen, den Auftrag an die Firma ModuS zu erteilen.

Fachbereichsleiter Pfeffer bestätigt die Aussagen des Vorsitzenden. Für ihn seien die Angebote qualitativ ebenfalls uneingeschränkt vergleichbar. Im Übrigen bestehe dringender Handlungsbedarf, da zwischenzeitlich in der vierten Urnenwand nur noch zwei Nischen frei seien.

Beschluss:

Der Auftrag für die Errichtung einer fünften Urnenwand mit 23 Urnennischen und inklusive Sockelelement wird an die Firma ModuS, Freiburg, zum Brutto-Angebotspreis von 24.271,24 Euro vergeben.

Einstimmiger Beschluss.

TOP 6:**Neufassung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung)****Sachverhalt:****1. Änderung des Bestattungsgesetzes:**

Der Landtag Baden-Württemberg hat am 26.03.2014 das Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes (BestattG) beschlossen. Basis des Gesetzentwurfs ist die Überlegung, dass der ausdrücklich verfügte oder der mutmaßliche Wille des Verstorbenen hinsichtlich Ort und Art und Weise seiner Bestattung maßgebend ist. Deshalb wurde die Sargpflicht für Erdbestattungen aufgehoben. Hintergrund sind die Bestattungsriten der Muslime und Juden. Ein Religionsnachweis wird aber nicht gefordert - obwohl nach dem Wortlaut auf die Religionszugehörigkeit abgehoben wird. Der Transport zur Grabstätte ist weiterhin im Sarg möglich. Eine Pflicht zur Anlegung von Grabfeldern für muslimische Bestattungen in kommunalen Friedhöfen besteht nicht.

Allerdings hat die Verbandsversammlung in seiner Sitzung am 03.12.2015 der Friedhofskonzeption des Planungsbüros FLA Wermuth aus Eschbach, welche die Ausweisung eines muslimischen Grabfelds vorsieht, zugestimmt. Der Gemeindeverwaltungsverband Schönau

im Schwarzwald kommt damit dem muslimischen Bevölkerungsteil entgegen. Der 1. Bauabschnitt, welcher im Jahr 2017 verwirklicht werden soll, wurde von der Verbandsversammlung bereits in der Sitzung am 13.10.2016 behandelt. Hier sind auch vorbereitete Maßnahmen für die Errichtung eines muslimischen Gräberfeldes enthalten. Zu Beginn des Jahre 2018 soll diese Bestattungsform dann auf dem Friedhof Schönau angeboten werden. Eine Satzungsregelung hierzu ist Ende 2017 geplant.

Im Bestattungsgesetz wurde das Wort "Leichen" durch das Wort "Verstorbene" ersetzt. Die Rechtsverhältnisse an Urnen nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit wurde dahingehend konkretisiert, dass kein öffentlich-rechtlicher Herausgabeanspruch der Hinterbliebenen gegenüber dem Friedhofsträger besteht. Es wurde geregelt, dass nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine und Urnen mit Aschen Verstorbener in geeigneter Weise innerhalb des Friedhofs zu bestatten sind.

Ursprünglich wurde auch darüber diskutiert, dass satzungsmäßig geregelt werden kann, dass nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden dürfen, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt sind. Mittlerweile hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg entschieden, dass das Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht vereinbar ist. Es belaste Steinmetze unzumutbar. Denn es sei für sie nicht hinreichend erkennbar, welche Nachweismöglichkeiten bestünden und als ausreichend gälten. Aus diesem Grund, wurde auf eine entsprechende Satzungsregelung verzichtet.

2. Weitere Anpassungen seitens der Verwaltung:

Die Verwaltung regt an, die Ruhezeit der Aschen auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestruhezeit von 15 Jahren zu reduzieren. Dies ist auch auf anderen Friedhöfen gängige Praxis. Eine Verlängerung der Nutzungszeit des jeweiligen Urnengrabes ist darüber hinaus durch den Nutzungsberechtigten möglich. Die Nutzungszeit bei den Urnenwänden soll bei 20 Jahren bestehen bleiben. Dies wird damit begründet, dass es sich bei den Urnennischen um Urnenwahlgräber handelt.

Es steht dem Nutzungsberechtigten allerdings frei, nach Ablauf der Ruhezeit von 15 Jahren auf eine weitere Ausübung des Nutzungsrechts zu verzichten.

Bei den Urnengräbern im neuen Urnenfeld 2 wurde es den Nutzungsberechtigten ermöglicht, die dort befindlichen Urnenreihengräber nachträglich in Urnenwahlgräber umzuwandeln. Hierdurch konnte eine flexible und für den Bürger kostengünstige Beisetzungsvariante gefunden werden, welche auch gut angenommen wird.

Des Weiteren wurde auf dem Friedhof ein halbanonymes Gräberfeld eingerichtet. Dort befinden sich Gedenkstelen, auf welchen Bronzegusstafeln mit den Angaben des beigetzten Verstorbenen angebracht werden.

Diese Änderungen haben sowohl in die Friedhofsordnung als auch in die Bestattungsgebührenordnung einzufließen.

3. Satzungsneufassung und -änderung:

Aufgrund der gesetzlichen Änderungen sowie der verwaltungsmäßigen Anpassungen wurde eine neue Friedhofssatzung ausgearbeitet. Grundlage hierfür war die bisherige Friedhofssatzung vom 26.11.2009. Neben der Einarbeitung neuer Rechtsgrundlagen wurde das Satzungswerk teilweise auch textmäßig und inhaltlich auf einen aktuellen Stand gebracht. Im Anhang zu dieser Vorlage befindet sich der komplette Satzungsentwurf. Wegfallende Passagen wurden in der Farbe Rot und durchgestrichen dargestellt. Hinzukommende Passagen wurden gelb unterlegt.

Erforderlichenfalls wurde der Satzungsentwurf mit entsprechenden Erläuterungen versehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Neueinrichtung des halbanonymen Gräberfeldes entstanden einmalige Kosten von rund 7.000 Euro. Diese werden mit den Jahren über die Nutzungsgebühren refinanziert. Durch die Reduktion der Ruhezeiten für Aschen sind die Gebührensätze entsprechend anzupassen. Eine Mehr- bzw. Minderbelastung entsteht hierdurch nicht. Eine vollständige Gebührenneukalkulation wird dann nach Verwirklichung des muslimischen Gräberfeldes, voraussichtlich Ende 2017, durchgeführt.

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) wird wie vorgelegt zugestimmt.

Rechtslage:

§§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg.

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Fachbereichsleiter Pfeffer trägt den Sachverhalt der Sitzungsvorlage auszugsweise vor. Anlass für die Satzungsneufassung seien die Änderung des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg und die beschlossene Neukonzeption für den Friedhof Schönau. Als wesentlichste Änderungen führt er an:

- Zur Vorbereitung muslimischer Bestattungen werden Regelungen zu einer sarglosen Bestattung (Tuchbestattungen) aufgenommen.
- Die Ruhezeit für Aschen soll von bisher 20 Jahren auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestruhezeit von 15 Jahren reduziert werden.
- Das neu realisierte halbanonyme Gräberfeld wird aufgenommen. Ebenso die bislang nicht in der Satzung vorhandenen Ehren- und Kriegsgräber. Auch das neue Urnengrabfeld wird in die Satzung aufgenommen. Hier besteht die bürgerfreundliche Möglichkeit Urnenreihengräber bei Bedarf später in Mehrfachgräber umzuwandeln.
- Grabschmuck und individuelle Grabbepflanzung im Bereich der anonymen und halbanonymen Gräber sowie der Urnenwände wird künftig untersagt; bei letzteren auch die Anbringung von Vasen.
- Für die Belegung von Grabstätten für Erdbestattung mit Kies, Marmorsplitt und ähnlichen Materialien ist ein Umfang von 1/3 der Grabfläche in der Satzung vorgesehen. Die Versammlungsversammlung müsste entscheiden, ob dieser Wert erhöht wird, was eventuell die Auswahl von Erdgräbern erhöhen könnte (im Hinblick auf geringeren Pflegeaufwand). verschiedene Anpassungen und Ergänzungen von Regelungen, um zeitgemäße Satzungsinhalte zu erzielen.

Es schließt sich eine kurze Aussprache an, bei der von Fachbereichsleiter Pfeffer Fragen zum angedachten muslimischen Gräberfeld und zur Ruhe- und Nutzungszeit für Aschen beantwortet werden.

Gemeinderat Ruch regt an, die bei der muslimischen Bestattungsform vorgesehene Nutzungszeit von 50 Jahren - entsprechend der Nutzungszeit für Wahlgräber - auf 30 Jahre festzusetzen. Fachbereichsleiter Pfeffer nimmt diese Anregung gerne auf und wird sie bei der nächsten Satzungsänderung (Ende 2017) berücksichtigen.

Beschluss:

Die Versammlungsversammlung beschließt einstimmig, die vorliegende Neufassung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) zu erlassen.

TOP 7:**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)****Sachverhalt:****1. Allgemeines:**

Die Friedhofsgebühren wurden letztmals zum 01.01.2015 geändert. Dies aufgrund einer erforderlich gewordenen Neukalkulation.

Aufgrund der Reduzierung der Ruhezeiten für Aschen auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestruhezeit von 15 Jahre, die flexible Gestaltung von Beisetzungen im neuen Urnenfeld 2, sowie der Neueinrichtung eines halbanonymen Gräberfeldes, ist eine Änderung und Ergänzung der bestehenden Bestattungsgebührenordnung erforderlich geworden.

2. Gebührenkalkulation:

Eine umfassende Gebührenkalkulation wurde bereits in der Verbandsversammlung am 04.12.2014 vorgestellt und vom Gremium damals befürwortet. Eine Neukalkulation soll erst nach Verwirklichung des muslimischen Gräberfeldes Ende 2017 durchgeführt werden. Für die jetzt notwendige Gebührenanpassung bzw. Neufestsetzung im Bereich des halbanonymen Gräberfeldes wurden die Kalkulationswerte aus 2014 übernommen und die neu hinzukommenden Kosten einbezogen. Bei den Gebühren für die eigentliche Bestattungsleistung ergeben sich keine Änderungen.

a) Urnenreihengräber

Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes im neuen Feld mit einer 20-jährigen Nutzungszeit wurde bislang eine Gebühr in Höhe von 250,00 Euro erhoben. Die Kalkulation ergab eine mögliche Höchstgebühr (bei Kostendeckung von 100 %) von 350,29 Euro. Bei der neuen Nutzungszeit von 15 Jahren (entspricht der Ruhezeit) läge die mögliche Höchstgebühr demnach bei 262,72 Euro. Die Verwaltung schlägt hier eine Neufestsetzung auf 195,00 Euro vor.

Für die Urnenreihengräber im alten Feld, welche flächenmäßig geringfügig größer ausfallen, ergab die Kalkulation eine mögliche Höchstgebühr von 385,32 Euro. Bei der neuen Nutzungszeit läge diese bei 288,99 Euro. Die Verwaltung schlägt vor, diese ebenfalls mit 195,00 Euro neu festzusetzen.

b) Urnenwahlgräber

Für die Überlassung eines Urnenwahlgrabes im alten Feld mit einer 30-jährigen Nutzungszeit wurde bislang eine Gebühr in Höhe von 560,00 Euro je Einzelfläche erhoben. Die Kalkulation ergab eine mögliche Höchstgebühr (bei Kostendeckung von 100 %) von 577,98 Euro. Bei der neuen Ruhezeit von 15 Jahren wird eine Neufestsetzung der Nutzungszeit auf 20 Jahre vorgeschlagen. Hier läge die mögliche Höchstgebühr demnach bei 385,32 Euro. Zur Angleichung der Verhältnisse bei den Urnenwahlgräbern im alten und neuen Feld schlägt die Verwaltung hier eine Neufestsetzung auf 260,00 Euro je Einzelfläche in beiden Feldern vor.

c) Urnennischengrab in der Urnenwand

Für die Überlassung eines Urnennischengrabes in der Urnenwand mit einer 20-jährigen Nutzungszeit wurde bislang eine Gebühr in Höhe von 900,00 Euro erhoben. Die Kalkulation ergab eine mögliche Höchstgebühr (bei Kostendeckung von 100 %)

von 941,32 Euro. Es wird vorgeschlagen, keine Änderung der Nutzungszeit festzusetzen. Der Gebührensatz bleibt somit mit 900 Euro bestehen.

d) Urnenbeisetzung im Stillen (anonymen) Gräberfeld

Für die Überlassung eines Urnengrabes im Stillen Gräberfeld mit einer 20-jährigen Nutzungszeit wurde bislang eine Gebühr in Höhe von 200,00 Euro erhoben. Die Kalkulation ergab eine mögliche Höchstgebühr (bei Kostendeckung von 100 %) von 204,33 Euro. Bei der neuen Nutzungszeit von 15 Jahren läge die mögliche Höchstgebühr demnach bei 153,25 Euro. Die Verwaltung schlägt hier eine Neufestsetzung auf 150,00 Euro vor.

e) Halbanonymes Gräberfeld

Für die Umsetzung des halbanonymen Gräberfeldes entstanden Kosten von rund 7.000 Euro. Die Abschreibung der Gedenkstelen erfolgt auf einen Zeitraum von 35 Jahren. Die Abschreibung inklusive Verzinsung ergibt für das erste Jahr ein Betrag in Höhe von 217,50 Euro. Für die Erstbelegung des Feldes mit zwei Gedenkstelen sind rund 80 Urnenbeisetzungen möglich. Dies auf die Dauer von 15 Jahren Ruhezeit. Die Gedenkstelen können somit innerhalb des Abschreibungszeitraums mehrfach mit Bronzegussplatten bestückt werden. Die anteiligen Kosten für die Neueinrichtung fallen somit nicht erheblich ins Gewicht. Die Verwaltung schlägt deshalb die gleiche Nutzungsgebühr wie für die Überlassung eines Urnengrabes im Stillen Gräberfeld vor, nämlich 150,00 Euro. Hinzu kommen die tatsächlichen Kosten für die Bronzegusstafel mit 170,00 Euro. Letztere wurden moderat angepasst, um Kostensteigerung durch die Lieferfirma abdecken zu können. Somit muss die Bestattungsgebührenordnung nicht jährlich angepasst werden.

f) Umwandlung eines Urnenreihengrabes in ein Urnenwahlgrab

Wie bereits erwähnt, wurde es den Nutzungsberechtigten bei den Urnengräbern im neuen Urnenfeld 2 ermöglicht, die dort befindlichen Urnenreihengräber nachträglich in Urnenwahlgräber umzuwandeln. Hierdurch konnte eine flexible und für den Bürger kostengünstige Beisetzungsvariante gefunden werden, welche auch gut angenommen wird. Diese Möglichkeit muss ebenfalls in die Bestattungsgebührenordnung aufgenommen werden. Da die Gräber in ihrer Größe nicht verändert werden, fallen hier Gebühren für eine zusätzliche Urnenbeisetzung in Wahlgräbern in Höhe von 175,00 Euro an. Diese Regelung befindet sich bereits in der Gebührenordnung. Für die dann stattfindende Erhöhung der Nutzungsdauer (aufgrund der notwendigen Einhaltung der Ruhezeit der zweiten beigesetzten Asche) müssen zusätzliche Gebühren erhoben werden, welche sich an den Kosten für ein 1-faches Urnenwahlgrab (vorgeschlagene Neufestsetzung: 260,00 Euro) orientieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Neueinrichtung des halbanonymen Gräberfeldes entstanden einmalige Kosten von rund 7.000 Euro. Diese werden mit den Jahren über die Nutzungsgebühren refinanziert. Durch die Reduktion der Ruhezeiten für Aschen sind die Gebührensätze entsprechend anzupassen. Eine Mehr- bzw. Minderbelastung entsteht hierdurch nicht. Eine vollständige Gebührenneukalkulation wird dann nach Verwirklichung des muslimischen Gräberfeldes, voraussichtlich Ende 2017, durchgeführt.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die unter Punkt 2 der Sitzungsvorlage vorgeschlagenen Gebührenänderung.

Der nachfolgenden Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) wird zugestimmt:

Gemeindeverwaltungsverband
Schönau im Schwarzwald

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) sowie § 2 Abs. 2 Buchstabe e) der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 15. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Benutzungsgebühren erhält folgende Fassung:

Es werden erhoben:

- | | |
|--|----------|
| 1. Für die Bestattung | |
| 1.1 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren | 810,00 € |
| 1.2 von Personen im Alter unter 10 Jahren | 600,00 € |
| 1.3 von Urnen in Erdgräbern | 140,00 € |
| 1.4 von Urnen in Urnenwänden | 110,00 € |
| 1.5 Zuschlag zu 1.1 bis 1.4 für Bestattungen an Werktagen außerhalb der Dienstzeiten des Friedhofpersonals von je | 60 % |
| 2. Für die Überlassung eines Reihengrabes | |
| 2.1 für Verstorbene im Alter von 10 und mehr Jahren | 470,00 € |
| 2.2 für Verstorbene unter 10 Jahren | 250,00 € |
| 3. Für die Überlassung | |
| 3.1 eines Urnenreihengrabes (15 Jahre) | 195,00 € |
| 4. Verleihung von Grabnutzungsrechten | |
| 4.1 für ein Wahlgrab je Einzelfläche (30 Jahre) | 860,00 € |
| 4.2 für ein Urnenwahlgrab je Einzelfläche (20 Jahre) | 260,00 € |
| 4.3 für ein Urnennischengrab (bis zu drei Urnen) in der Urnenwand (20 Jahre) | 900,00 € |
| 4.4 Für den erneuten Erwerb des Nutzungsrechts | |
| - für die Dauer einer Nutzungsperiode wie Ziffer 4.1, 4.2 u. 4.3 | |
| - für einer davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer | |
| 5. Zuschlag für Auswärtige zu Ziffern 1 bis 4 | 25 % |
| (Ehemalige Einwohner, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr im Verbandsgebiet wohnen, werden wie Einheimische behandelt) | |
| 6. Sonstige Leistungen | |
| 6.1 Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen oder Urnen je Hilfskraft und Stunde | 40,00 € |

6.2	Ein Zuschlag zu 6.1 in besonders erschwerten Fällen von	50 %
6.3	Für die Überlassung eines Urnengrabes im stillen (anonymen) Gräberfeld	150,00 €
6.4	Für die Überlassung eines Urnengrabes im halbanonymen Gräberfeld	150,00 €
6.5	Bronzegusstafel für die Gedenkstele im halbanonymen Gräberfeld	170,00 €
6.6	Für eine zusätzliche Urnenbeisetzung in Wahlgräbern nach 4.1 bzw. 4.2 bei Umwandlung eines Urnenreihengrabes in ein Urnenwahlgrab	175,00 €
7. Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle		
7.1	Benutzung des Feierraumes bei Beerdigung oder Abdankungsfeier	100,00 €
7.2	Benutzung der Leichenhalle einschl. Kühlzelle je angefangener Tag	30,00 €

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandsbekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind.

Schönau im Schwarzwald den 15. Dezember 2016

Gemeindeverwaltungsverband
Schelshorn, Verbandsvorsitzender

Rechtslage:

§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie § 2 Abs. 2 Buchstabe e) der Verbandssatzung

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Fachbereichsleiter Pfeffer erläutert, dass die letzte Änderung der Bestattungsgebührenordnung zum 01.01.2015 erfolgt sei. Aufgrund folgender Umstände müsse eine teilweise Gebührenanpassung bzw. -neuregelung vorgenommen werden:

- Gebührenverringerung bei der Beisetzung von Aschen, aufgrund der Reduzierung der Ruhezeit von 20 auf 15 Jahre.
- Neuaufnahme einer Gebührenregelung für das halbanonyme Gräberfeld. Hier werden an den bereits vorhandenen Gedenkstellen Bronzegusstafeln angebracht, welche über den GVV beschafft werden.
- Regelung für mögliche Umwandlung eines Urnenreihengrabes in ein Urnenwahlgrab.

Alle anderen Gebührensätze bleiben bestehen. Ende 2017 ist dann eine neue Gebührenkalkulation vorgesehen.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die unter Punkt 2 der Sitzungsvorlage vorgeschlagenen Gebührenänderung.

Dem Erlass der vorliegenden Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) wird zugestimmt:

Einstimmiger Beschluss.

TOP 8:**Beratung und Beschluss der Haushaltssatzung 2017 mit Haushaltsplan****Sachverhalt:**

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2017 wurde der Verbandsversammlung in der Sitzung am 13.10.2016 vorgestellt und erläutert.

Als Sitzungsvorlage ist ein Auszug aus dem Planwerk beigefügt, der folgende wesentliche Faktoren enthält:

- Haushaltssatzung
- Stellenplan
- Investitionen des Finanzhaushaltes
- Entwicklung der Liquidität
- Schuldenübersicht nach Produkten und Zahlungsströmen
- Voraussichtliche Entwicklung der Liquidität
- Übersicht über die Umlagen des Haushaltsjahres
- Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
- Übersicht über die Rücklagen
- Übersicht über den Stand der Rückstellungen

Beschlussvorschlag:

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit und der §§ 13, 14 und 15 der Verbandssatzung beschließt die Verbandsversammlung die vorliegende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 (Seiten 4 und 5 der Sitzungsvorlage).

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Der Vorsitzende verweist auf die ausführliche Beratung des Planentwurfs 2017 in der letzten öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung. Die dort besprochenen Änderungen habe das Rechnungsamt in den jetzt vorliegenden Entwurf eingearbeitet

Auf Anfrage stellt der Vorsitzende fest, dass zum Planwerk keine Wortmeldungen mehr gewünscht werden. Er lässt daher über die Haushaltssatzung 2017 abstimmen.

Beschluss:

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit und der §§ 13, 14 und 15 der Verbandssatzung vom 10.03.2016 beschließt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	5.346.490 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	5.334.090 €
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	12.400 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	12.400 €
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	-12.400 €
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	4.861.040 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	4.575.490 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	285.550€
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	77.100 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	610.050 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-532.950 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-247.400 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	373.300 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	197.920 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	175.380 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-72.050 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 373.300 €.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 266.000 €.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 900.000 €.

§ 5 Umlagen

Die Gesamtumlagen werden festgesetzt auf 3.232.460 €.

Davon entfallen auf:

- Allgemeine Verbandsumlage	1.528.380 €
- Umlage Grundschule	238.810 €
- Umlage Gemeinschaftsschule	102.910 €
- Umlage Kindergarten	552.200 €
- Umlage Abwasserbeseitigung	730.090 €
- Umlage Friedhof	69.770 €
- Umlage Tourismus	10.300 €

Einstimmiger Beschluss.

TOP 9:

Darlehensaufnahme Maßnahme "Anschluss Kläranlage Fröhnd an Kläranlage Wembach"

Sachverhalt:

Im Haushaltsplan 2016 sind Kreditaufnahmen von 925.300 € vorgesehen.

Die Aufnahme wurde vom Landratsamt Lörrach mit Verfügung vom 15.01.2016 genehmigt.

Für den Anschluss der Kläranlage Fröhnd an die Kläranlage Wembach war ein Darlehen von 308.300 € eingeplant. Dieses Darlehen soll zum 01.01.2017 aufgenommen werden.

Es werden bis zum Sitzungstermin verschiedene Angebote eingeholt.

Die Verwaltung wird dann einen Vergabevorschlag machen.

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Der Vorsitzende führt aus, dass für die geplante Darlehensaufnahme die Angebote von drei Kreditinstituten vorlägen. Demnach biete die Sparkasse Schönau-Todtnau das Darlehen mit einer Vertragslaufzeit von zehn Jahren und einem Festzinssatz von 1,15% an.

Vergleichbar mit diesem Angebot sei die vorliegende Offerte der DG HYP, die für die Vertragsdauer von zehn Jahren den Festzinssatz von 1,30 % anbiete.

Dagegen beinhalte das Angebot der KfW Bank eine Vertragslaufzeit von 30 Jahren und einen Festzinssatz für die ersten zehn Vertragsjahre von 0,68 %. Außerdem sei bei diesem Angebot das erste Vertragsjahr tilgungsfrei.

Im Folgenden stellt der Vorsitzende eine Zinsberechnung vor, in der die Angebote der Sparkasse Schönau-Todtnau und der KfW Bank für die ersten zehn Vertragsjahre miteinander verglichen werden. Demnach würde für diesen Zeitraum bei der Sparkasse Schönau-Todtnau eine Zinsbelastung von rund 29.000 Euro anfallen, während bei der KfW Bank lediglich 18.000 Euro an Zinsen zu zahlen wären. Trotzdem tendiere er persönlich für die kürzere Vertragslaufzeit und den Darlehensabschluss mit der Sparkasse Schönau-Todtnau.

Bürgermeister Lais schließt sich dieser Auffassung an.

Bürgermeisterin Steinebrunner spricht sich für die Darlehensaufnahme bei der KfW Bank aus, womit eine nicht unerhebliche Einsparung von Zinsen verbunden wäre.

Dies wird im Gremium überwiegend auch so gesehen.

Beschluss:

Bei einer Gegenstimme (Gemeinde Utzenfeld) beschließt die Versammlung mehrheitlich, das Darlehen von 308.300 Euro bei der KfW Bank mit einer Vertragslaufzeit von 30 Jahren und einem Festzinssatz von 0,68 % für die ersten zehn Vertragsjahre aufzunehmen.

**TOP 10:
Fragen und Anregungen der Verbandsmitglieder**

**TOP 10.1:
Zentralklinikum für den Landkreis Lörrach**

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Stadträtin Münzer frag an, ob seitens des Gemeindeverwaltungsverbandes beabsichtigt werde, ein Votum zur Standortfrage für das geplante Zentralklinikum des Landkreises abzugeben. Der Vorsitzende entgegnet, dass das Verfahren zum Neubau des Zentralklinikums bereits voll im Gange sei und hierfür drei Standorte infrage kommen. Die Auswahl des Standorts obliege einzig und alleine dem Kreistag, der diese Entscheidung auf der Grundlage eines strengen Kriterienkatalogs fällen werde. Insofern mache es wenig Sinn, dass sich die Gemeinden des Landkreises positive Stellungnahmen zu den einzelnen Standorten abgeben. Auf Anfrage stellt der Vorsitzende fest, dass dies von der Verbandsversammlung ebenso gesehen wird.

**TOP 11:
Mitteilungen der Verwaltung**

**TOP 11.1:
Projekt Kita+, Informationen zur Projektentwicklung**

Sachverhalt:

Am 28. Juli fand die erste Sitzung der Lenkungsgruppe statt, in der über die Entwicklung des Projekts Kita+ im Buchenbrandkindergarten und im Katholischen Kindergarten St. Maria informiert wurde.

Das Protokoll dieser Sitzung ist zur Kenntnisnahme beigefügt.

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Zum Projekt Kita+ gibt der Vorsitzende einige ergänzende Erläuterungen. Ansonsten nimmt die Verbandsversammlung die Sitzungsvorlage ohne Aussprache zur Kenntnis.

**TOP 11.2:
Annahme von Spenden**

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Der Vorsitzende informiert, dass die Firma Zahoransky aus Todtnau zwei Geldspenden von jeweils 250 Euro für den Buchenbrandkindergarten geleistet hat.

Er dankt der Firma für die Spenden und lässt sodann über deren Annahme abstimmen.

Beschluss:

Die Spenden im Gesamtwert von 500 Euro für den Buchenbrandkindergarten werden angenommen.

Einstimmiger Beschluss.

**TOP 11.3:
Sitzungstermine 2017**

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Der Vorsitzende weist auf die Aufstellung über die Sitzungstermine 2017 der Verbandsversammlung hin. Diese Übersicht liegt den Mitgliedern der Verbandsversammlung bereits vor.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, dankt der Vorsitzenden den Mitgliedern der Verbandsversammlung für die gute und konstruktive Zusammenarbeit im Jahr 2016. Er wünscht allen Anwesenden ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Übergang ins neue Jahr 2017. Sodann schließt er die öffentliche Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Der Gemeinderat:

Der Schriftführer: